



Kanzleinachrichten Juni 2016

## • **Kilometergeld und Parkgebühren**

- In der Praxis kann es immer wieder vorkommen, dass ein Dienstgeber seinen Dienstnehmern, wenn sie ihr eigenes Kfz für Dienstreisen nutzen, neben dem Kilometergeld auch die Parkgebühren bezahlt. Steuer- und beitragsrechtlich ist dabei Folgendes zu beachten: Der Ersatz von Parkgebühren ist nur dann steuer- und beitragsfrei, wenn nicht das volle amtliche Kilometergeld ausbezahlt wird. Ist dies der Fall, kann der auf das volle Kilometergeld fehlende Betrag für den Ersatz von Park- oder Mautkosten steuer- und beitragsfrei verwendet werden. Zusätzlich zum vollen amtlichen Kilometergeld bezahlte Aufwendungen (wie zB Parkgebühren, Mauten oder Autobahnvignetten) sind jedoch steuer- und beitragspflichtig, da das amtliche Kilometergeld eine Pauschalabgeltung darstellt, in der sämtliche Kosten für das arbeitnehmereigene Kraftfahrzeug inkludiert sind. Sind die Parkgebühren nachweislich höher als das zustehende Kilometergeld, kann der Dienstgeber diese höheren Parkgebühren anstelle des Kilometergeldes steuer- und beitragsfrei auszahlen. Diese Verrechnungsmethode hat aber für einen längeren Zeitraum (Kalenderjahr) zu erfolgen. Ein Wechsel zwischen Kilometergeldersatz und dem Ersatz von tatsächlichen Kosten je einzelner Dienstreise ist nicht zulässig (Quelle: Wolfgang Mitterstöger in NÖDIS Nr 6/April 2016).

## Scheinunternehmen geht es an den Kragen

Mit 1.1.2016 trat zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung als eine der wesentlichsten Änderungen das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz in Kraft. Eine mögliche Haftung für Auftraggeber von Scheinunternehmen ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben.

### **Zweck des Gesetzes**

ist die Verhinderung und Verfolgung von Sozialbetrug – insbesondere durch Scheinunternehmen – und damit einhergehend die Sicherstellung, dass selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeiten entsprechend den ordnungsgemäßen Bestimmungen im Sinne des Schutzes der Arbeitnehmer, des Sozialsystems und des fairen Wettbewerbs ausgeübt werden. Illegale Verhaltensweisen, vor allem in Verbindung mit Erwerbstätigkeiten, sollen durch verbesserte Koordination und wirksame Kontrollen bekämpft werden.

### **Sozialbetrug im Sinne des SBBG**

sind in erster Linie das vorsätzliche Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung sowie die Anmeldung von Personen zur Sozialversicherung mit dem

Vorsatz, Versicherungs-, Sozial- oder sonstige Transferleistungen zu beziehen, obwohl diese keine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Weiters ist vom neuen Bundesgesetz auch die Anmeldung zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) mit dem Wissen, dass die Beiträge und Zuschläge nicht vollständig geleistet werden sollen, umfasst.

### **Auftraggeberhaftung.**

Sofern der Auftrag gebende Unternehmer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wusste oder wissen musste, dass es sich beim Vertragspartner um ein Scheinunternehmen handelt, haftet er ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens zusätzlich als Bürge und Zahler für Ansprüche auf das gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt für Arbeitsleistungen im Rahmen der Beauftragung der beim Scheinunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer. **Da die Beauftragung eines Unternehmens, das bereits in der Liste der Scheinunternehmen veröffentlicht wurde, als grob fahrlässig anzusehen ist, ist in der Praxis eine vorangehende Überprüfung dieser Liste unabdingbar.**

<https://www.bmf.gv.at/betrugsbekaempfung/liste-scheinunternehmen.html>

## Die Wichtigkeit der UID-Nummer!!

### **Wer im EU-Ausland ohne UID-Nummer einkauft, hat keinen Vorsteuerabzug!**

Viele Unternehmer kaufen Bürobedarf, Computer oder sonstige Waren übers Internet im EU-Raum. Da die Lieferung von Unternehmer zu Unternehmer erfolgt, muss die Rechnung als steuerfreie innergemeinschaftliche (ig) Lieferung ausgestellt werden. Dazu benötigt der Verkäufer die UID-Nummer des Käufers.

Zu bezahlen ist dann der Nettobetrag ohne Umsatzsteuer. Da diese Waren als IG-Erwerb gebucht werden, wird gleichzeitig eine Vorsteuer errechnet (wenn Vorsteuerabzug gerechtfertigt ist). Dh. unterm Strich kommt 0,-- raus.

### **Rechnung**

Achten Sie darauf, dass der Lieferant Ihre UID-Nummer und den Hinweis auf eine steuerfreie ig Lieferung auf der Rechnung anführt. Geschieht das nicht und der Lieferant weist z.B. 19 Prozent deutsche Umsatzsteuer aus, so kann man sich die Vorsteuer **nicht** im Wege der Vorsteuererstattung beim deutschen Finanzamt zurückholen.

Oder der Lieferant weist 20 Prozent österreichische Umsatzsteuer aus. Auch das ist problematisch, da kein Vorsteuerabzug für diese Lieferung zusteht, weil es ein IG-Erwerb ist.

Schwierig, wenn Sie z.B. über Amazon bestellen, die Lieferung aber von einem Amazon-Partner ausgeführt wird. Hier klappt oft die Weiterleitung der UID-Nummer nicht. Da man meistens mit Kreditkarte bezahlt, ist das Geld abgebucht bevor man die Rechnung reklamieren kann.

## Warenfluss

Wenn die Ware vom deutschen Lieferanten aus einem österreichischen Lager kommt, dann ist 20 Prozent österreichische Umsatzsteuer zu bezahlen. Fragen Sie nach Möglichkeit beim Lieferanten nach und lassen Sie das Versendungsland bestätigen.

## Unternehmer ohne Vorsteuerabzug

Bleiben unecht steuerbefreite Unternehmer wie z.B. Ärzte oder Kleinunternehmer unter der Erwerbsschwelle von 11.000 € an EU-Importen pro Jahr, werden sie wie ein Privater behandelt. Der Lieferant verrechnet ausländische Umsatzsteuer.

Bei Überschreiten der Erwerbsschwelle oder bei Verzicht, müssen auch unecht befreite Unternehmer eine UID-Nummer vorlegen. Der Lieferant legt dann die Rechnung ohne USt. Allerdings ist dann der ig Erwerb in Österreich zu versteuern, wobei kein Vorsteuerabzug zusteht. Die USt-Belastung ist somit die gleiche wie bei einer Lieferung innerhalb Österreichs. Mit dem Unterschied, dass Sie die Umsatzsteuer ans Finanzamt abzuführen haben.

## ZINSEN beim Finanzamt

Zur Zeit ist es fast günstiger, beim Finanzamt um Aufschub anzusuchen als ein Konto zu überziehen!

Aktuelle Zinssätze

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen	Beschwerdezinsen
16.03.2016	-0,62%	3,88%	1,38%	1,38%	1,38%

Wir wünschen einen schönen Sommerbeginn!

Uschi Gradwohl, Steuerberaterin

Mag. Doris Graf, Bilanzbuchhalterin